



Gemeinde Himmelried
4204 Himmelried



Ausblick Richtung Roderis: Drohnenaufnahme von David Ammann

Einladung zur Gemeindeversammlung

am

Donnerstag, 15. Dezember 2022, 19.30 Uhr

in der Mehrzweckhalle Himmelried

Inhaltsverzeichnis

• Traktandenliste	Seite 3
• Traktandum 1; Totalrevision Submissionsreglement	Seite 4 – 5
• Traktandum 2; Änderung des Steuerreglements (Teilrevision)	Seite 6 – 10
• Traktandum 3; Änderung der Dienst- und Gehaltsordnung (Teilrevision)	Seite 11
• Traktandum 4; Beitritt neuer Zweckverband „Schule Gilgenberg“ und Genehmigung der Statuten des neuen Schulträgers	Seite 12 – 21
• Traktandum 5; Zusatzkredit zum Verpflichtungskredit „Sanierung Hombergstrasse“ von CHF 35'000.00	Seite 22
• Traktandum 6; Zusatzkredit zum Verpflichtungskredit „Orts- und Zonenplanungsrevision“	Seite 23 – 24
• Traktandum 7; Verpflichtungskredit Neubeschaffung Tanklöschfahrzeug für die Feuerwehr von CHF 310'000.00	Seite 25
• Traktandum 8; Bewilligung von 5 Krediten (Erfolgsrechnung 2023)	Seite 26
• Traktandum 9; Verwendung von steuerfinanzierten Mitteln im Budget 2023 zur Teilfinanzierung der SF Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, gemäss § 161 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG) Kanton Solothurn	Seite 27
• Traktandum 10; Budget 2023 der Einheitsgemeinde Himmelried	Seite 28 – 36
• Traktandum 11; Verschiedenes	Seite 36

Traktandenliste:

1. Totalrevision Submissionsreglement
2. Änderung des Steuerreglements (Teilrevision); §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 10^{bis}, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19 sowie den Anhang „Änderungstabelle nach Paragraphen“ infolge Einheitsbezug der Steuern durch die kantonale Steuerverwaltung
3. Änderung der Dienst- und Gehaltsordnung (Teilrevision); Anhang 4 „Stellenplan“
4. Auflösung des bisherigen Zweckverbands „Kreisschule Gilgenberg“ und Beitritt zum neuen Zweckverband „Schule Gilgenberg“ und die Übernahme der Aktiven und Passiven der alten Zweckverbände sowie Genehmigung der Statuten des neuen Schulträgers
5. Zusatzkredit zum Verpflichtungskredit „Sanierung Hombergstrasse“ von CHF 35'000.00
6. Zusatzkredit zum Verpflichtungskredit „Orts- und Zonenplanungsrevision“
7. Verpflichtungskredit Neubeschaffung Tanklöschfahrzeug für die Feuerwehr von CHF 310'000.00
8. Bewilligung von 5 Krediten in der Erfolgsrechnung 2023
9. Verwendung von steuerfinanzierten Mitteln im Budget 2023 zur Teilfinanzierung der Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, gemäss § 161 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG) Kanton Solothurn
10. Budget 2023 der Einheitsgemeinde Himmelried
Beschlussfassung über:
 - Budget Erfolgsrechnung 2023
 - Budget Investitionsrechnung 2023
 - Gesamtgenehmigung des Budgets 2023
11. Verschiedenes

Im Anschluss an die Versammlung offeriert der Gemeinderat den Besucherinnen und Besuchern in der MZH einen Apéro.

Traktandum 1 Totalrevision Submissionsreglement

Bericht des Gemeinderates

Auf den 01. Juli 2022 ist das Submissionsrecht des Kantons grundlegend geändert worden. Die primäre Grundlage des Submissionsverfahrens ist nicht mehr ein kantonales Gesetz, sondern die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB, BGS 721.532).

Die bisherige Möglichkeit der Gemeinden, die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren zu senken, entfällt inskünftig. Entsprechend machen auch die bisher im Submissionsreglement der Gemeinde enthaltenen Ausnahmen von den Vergabekriterien keinen Sinn mehr. Alle der IVöB widersprechenden Bestimmungen in Gemeindereglementen sind mit deren Inkrafttreten aufgehoben (§ 7 SubG, BGS 721.54). Gleichwohl ist es angezeigt, das bisherige Submissionsreglement durch die Gemeindeversammlung formell aufheben zu lassen. Die Gemeinden müssen hingegen nach wie vor die Zuständigkeiten im Submissionsverfahren regeln (§ 3 Abs. 2 SubV, BGS 721.55), weshalb es nach wie vor ein Submissionsreglement oder entsprechende Bestimmungen in einem anderen rechtsetzenden Erlass braucht. Das neue Submissionsreglement würde per 01.01.2023 in Kraft treten.

Auszüge totalrevidiertes Submissionsreglement

Gemeinde Himmelried
Submissionsreglement

2

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zuständigkeiten	3
§ 1 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge	3
2. Schlussbestimmungen	3
§ 2 Aufhebung bisherigen Rechts	3
§ 3 Inkrafttreten	3

Die Gemeindeversammlung – gestützt auf § 3 Abs. 2 der Submissionsverordnung (SubV)¹ vom 21. Dezember 2021 und auf § 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes (GG)² vom 16. Februar 1992 – beschliesst:

1. Zuständigkeiten

§ 1 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

- ¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von der in der Sache zuständigen Ressortleiterin, resp. dem in der Sache zuständigen Ressortleiter des Gemeinderates durchgeführt.
- ² Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, kann die Ressortleitung diese Aufgabe an die in der Sache zuständige Kommission oder die Gemeindeverwaltung delegieren.
- ³ Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist der Gemeinderat zuständig.

2. Schlussbestimmungen

§ 2 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements ist das Submissionsreglement vom 30. Juni 2016 aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Himmelried beschlossen am 15. Dezember 2022.

Gemeinde Himmelried

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Daniel Stehlin

Pascal Cueni

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom ...

¹ BGS 721.55.

² BGS 131.1.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Totalrevision des Submissionsreglements der Einheitsgemeinde Himmelried zu genehmigen. Das totalrevidierte Submissionsreglement tritt per 01. Januar 2023 in Kraft.

Traktandum 2 Änderung des Steuerreglements (Teilrevision); §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 10^{bis}, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19 sowie den Anhang „Änderungstabelle nach Paragraphen“ infolge Einheits- bezug der Steuern durch die kantonale Steuerverwaltung

Bericht des Gemeinderates

Im Zuge der Umsetzung des Vorstosses «Bürokratieabbau – Weniger Steuerrechnungen» hat der Kantonsrat den Regierungsrat im Jahr 2021 beauftragt, die Möglichkeit eines Einheitsbezugs aller direkter Steuern zu schaffen. Inzwischen sind die Rahmenbedingungen bekannt. Alle Gemeinden (Einwohner-, Bürger-, Einheits- und Kirchgemeinden) können mit dem Kanton eine Leistungsvereinbarung abschliessen, die den Kanton beauftragt, das Inkasso der von ihrem Gemeinwesen erhobenen Steuern (einschliesslich der Feuerwehersatzabgabe) vorzunehmen. Staats- und Gemeindesteuern werden den Steuerpflichtigen dann gemeinsam in Rechnung gestellt. Die Gemeinden bleiben aber frei, den Steuerbezug nach wie vor durch ihr eigenes Personal vornehmen zu lassen und keine Inkassovereinbarung mit dem Kanton abzuschliessen.

Das Projekt «Freiwilliger Einheitsbezug» wird auf den 01. Januar 2024 eingeführt. Gemeinden, die sich bereits ab dem Pilotjahr 2024 beteiligen möchten, mussten bis zum 30. September 2022 eine entsprechende Leistungsvereinbarung mit dem Kanton abgeschlossen haben. Sie profitieren von einer um ein Drittel vergünstigten Einführungsgebühr. Die Umstellung auf den Einheitsbezug ist in den Folgejahren jeweils auf den Beginn eines Kalenderjahrs möglich.

Die Dienstleistung des Gemeindesteuerbezugs ist für die Gemeinden nicht gratis. Neben der Aufschaltgebühr, die für die Pilotgemeinden CHF 10'000.00 verrechnet der Kanton den Gemeinden für jede ausgestellte definitive Steuerrechnung eine Gebühr von CHF 10.00. Die Gemeinde Himmelried stellte im Jahr 2020 insgesamt 665 Steuerrechnungen aus. Neben der Aufschaltgebühr würde der Einheitsbezug die Gemeinde jährlich also ungefähr CHF 6'650.00 kosten. Darin enthalten sind alle Inkassokosten (also auch allfällige Betreibungs- und Verwertungsgebühren sowie die Kosten für die Verlustscheinbewirtschaftung und den Steuererlass). Die Überweisungen der Steuerguthaben vom Kanton an die Gemeinden erfolgen monatlich.

Das Projekt «Freiwilliger Einheitsbezug» sieht vor, dass die Gemeinden das Inkasso der Steuern, die bis und mit dem Jahr 2023 erhoben werden, selber zu Ende führen. So werden die Gemeinden etwa auch nach dem 01. Januar 2024 für Mahnungen der Gemeindesteuern 2023 zuständig sein und auch entsprechende Inkassomassnahmen selber auslösen müssen. Entsprechend fällt die Arbeit, die mit dem Steuerbezug verbunden ist, per 01. Januar 2024 nicht auf einen Schlag weg, sondern wird von diesem Zeitpunkt an kontinuierlich zurückgehen.

Die Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung liegt in der Kompetenz des Gemeinderats. Die Wirksamkeit des Vertrags ist aber an die Genehmigung des Steuerreglements durch die Gemeindebevölkerung geknüpft. Der Gemeinderat beantragt den Einwohnerinnen und Einwohnern von Himmelried, dessen Änderungen gutzuheissen und damit auch der Einführung des Einheitsbezugs zuzustimmen. Zum einen werden Sie die Steuerrechnungen inskünftig in einer Postsendung empfangen, zum anderen kann die Gemeindeverwaltung durch einen vergleichsweise bescheidenen jährlichen Betrag sinnvoll entlastet werden. Die so frei werdenden Kapazitäten werden für die digitale Transformation und weitere Reformvorhaben in der Gemeindeverwaltung dringend gebraucht.

Auszüge revidiertes Steuerreglement der Einheitsgemeinde Himmelried

Das vollständige teilrevidierte Steuerreglement kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden und liegt ebenfalls bis zur Gemeindeversammlung öffentlich auf.

§ 4 2. Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften*

~~Die Gemeindesteuer von Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften (§ 90 und § 100 StG) beträgt 100 % der ganzen Staatssteuer.~~

§ 6 1. Steuerberechnung*

- ~~1 Die Gemeindesteuerverwaltung berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen.~~
- ~~2 Sie stellt den Steuerpflichtigen die Steuerrechnung zu; diese enthält den Staatssteuerbetrag, den Gemeindesteuerfuss, den Gemeindesteuerbetrag, die Personalsteuer, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.~~

§ 7 2. Einsprache und Rekurs*

- ~~1 Gegen die Steuerberechnung kann die steuerpflichtige Person bei der Gemeindesteuerverwaltung innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben.~~
 - ~~2 Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Einschätzung als solche.~~
 - ~~3 Die Gemeindesteuerverwaltung entscheidet über die Einsprache; der Entscheid wird kurz begründet und dem Steuerpflichtigen unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.~~
 - ~~4 Gegen den Einspracheentscheid kann die steuerpflichtige Person beim Kantonalen Steuerergericht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.~~
-

5. Steuerbezug

§ 10^{bis} Einheitsbezug *

- 1 Die Gemeinde Himmelried hat per 1. Januar 2024 den freiwilligen Einheitsbezug nach § 256^{bis} StG eingeführt und per 26. September 2022 mit dem Kantonalen Steueramt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.
- 2 Der Bezug der direkten Gemeindesteuern ab Steuerperiode 2024 richtet sich nach der Steuerverordnung Nr. 23 vom 23. August 2022² sowie nach der Leistungsvereinbarung vom 26. September 2022.

§ 11 1.- Fälligkeit_*

- 1 ~~Die Steuern werden in der Regel in der Steuerperiode, je zu einem Drittel am 1. April, am 1. Juli und am 1. Oktober fällig (Vorbezug). Grundlage dafür ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag. Wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist die steuerpflichtige Person vorher anzuhören.~~
- 2 ~~Entsteht die Steuerpflicht erst in der Steuerperiode, so wird von der Bezugsbehörde ein besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt.~~
- 3 ~~Die Steuer gemäss Schlussrechnung wird mit deren Zustellung fällig.~~

§ 12 2.- Steuerbezug_*

~~a)- Provisorischer und definitiver Bezug~~

- 1 ~~Die Gemeindesteuern werden von der Gemeindesteuerverwaltung bezogen.~~
- 2 ~~Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden an die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.~~
- 3 ~~Provisorisch bezogene Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, werden nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung an die Steuern angerechnet, die jeder Ehegatte gemäss definitiver Veranlagung schuldet.~~
- 4 ~~Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zuviel bezahlte Beträge zurückerstattet.~~

² StVO Nr. 23, BGS 614.159.23.

§ 13 *_

~~b)- Zahlung und Zinspflicht~~

- 1 ~~Die Steuer ist innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten.~~
- 2 ~~Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so ist er vom Ablauf der Zahlungsfrist an zu den vom Regierungsrat für die Staatsteuer festgelegten Bedingungen verzinslich.~~
- 3 ~~Ist bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, die der Zahlungspflichtige nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.~~
- 4 ~~Wird der Steuerbetrag auf Mahnung hin nicht bezahlt, so ist die Betreibung einzuleiten.~~

§ 14 *_

~~c)- Rückerstattung und Rückerstattungszins~~

- 1 ~~Zuviel bezahlte, nicht geschuldete aber in Rechnung gestellte Steuern und Bussen werden von Amtes wegen zurückerstattet. Zurückzuerstattende Beträge werden zu den vom Regierungsrat für die Staatsteuern festgelegten Bedingungen verzinst. Rechtskräftig festgesetzte Beträge gelten als geschuldet.~~
- 2 ~~Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.~~
- 3 ~~Sind Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung zurückzuerstatten, erfolgt die Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben andere lautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen Bezugsbehörde bekanntgegeben haben.~~

§ 15 ~~3. Sicherstellung*~~

- 1 ~~Aus den in § 184 des Steuergesetzes genannten Gründen kann die Gemeindesteuerverwaltung jederzeit Sicherstellung verlangen.~~
- 2 ~~Gegen die Sicherstellungsverfügung kann der Zahlungspflichtige innert 30 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erheben. Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.~~
- 3 ~~Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1). Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.~~
- 4 ~~Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs³ ist nicht zulässig.~~

§ 16 ~~4. Zahlungserleichterung*~~

- 1 ~~Ist die Zahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse innert der vorgeschriebenen Frist für den Zahlungspflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Gemeindesteuerverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren. § 181 des Steuergesetzes ist anwendbar.~~
- 2 ~~Die steuerpflichtige Person kann gegen den Entscheid innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erheben. Gegen den Beschwerdeentscheid kann er innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erheben (§§ 199 ff. des Gemeindegesetzes⁴).~~

³ — SchKG, SR 281.1.

⁴ — GG, BGS 131.1.

§ 17 ~~5. Steuererlass*~~

- 1 ~~Ist die steuerpflichtige Person durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet sie sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse zur grossen Härte würde, kann der Gemeinderat die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen. Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln dem Gemeindepräsidenten einzureichen.~~
- 2 ~~Die steuerpflichtige Person kann gegen den Entscheid innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat (§ 255 Abs. 3 StG) erheben.~~
- 3 ~~Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine Bezugshandlungen vorgenommen.~~
- 4 ~~Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.~~
- 5 ~~Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.~~

■ **§-19 → Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom 15. Dezember 2022.*¶**

- 1 → Die Teilrevision der §§ 1, 2, 3 (Titel und Abs. 2), 4, 5 Abs. 2, 6, 7, 9 Abs. 2, 10 Abs. 1 lit. b), c), d), f), h), i), 10^{bis}, sowie 11-19 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Finanzdepartement genehmigt worden ist, auf den 1.º Januar 2024 in Kraft.¶
- 2 → Die §§ 6, 7 sowie 11-17 der Fassung vom 14. Dezember 2000 bleiben weiterhin anwendbar für die direkten Gemeindesteuern aus den Steuerperioden bis und mit 2023 sowie für Nachsteuern und Bussen, wenn die entsprechende Verfügung oder der entsprechende Rechtsmittelentscheid vor dem 1. Januar 2024 eröffnet wird und unangefochten in Rechtskraft erwächst.¶

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Teilrevision des Steuerreglements der Einheitsgemeinde Himmelried bezüglich §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 10^{bis}, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19 sowie den Anhang „Änderungstabelle nach Paragraphen“ somit den Einheitsbezug durch die Steuerverwaltung des Kantons Solothurn einzuführen.

Traktandum 3 Änderung der Dienst- und Gehaltsordnung (Teilrevision); Anhang 4 „Stellenplan“

Bericht des Gemeinderates

Die Sauberkeit im Schulhaus und im Gemeindehaus war in den letzten Jahren ungenügend. Dies war der Tatsache geschuldet, dass das Werkhofpersonal neben seinen eigentlichen Hauptaufgaben auch die Funktion einer Reinigungskraft wahrnehmen musste. Je nach Arbeitsbelastung und meist kurzfristigem Wochenprogramm konnte diese Funktion nicht oder nur teilweise wahrgenommen werden. Eine regelmässige und gewissenhafte Reinigung von Schulhaus und Gemeindehaus war so nicht gewährleistet.

Der Gemeinderat hatte sich deshalb entschieden, für diese Arbeiten per 1.1.2022 eine Person probe-weise bzw. befristet anzustellen. Der Gemeinderat hatte sich für die befristete Anstellung entschieden, um eine entsprechende Grundlage für eine allfällige Festanstellung zu schaffen.

Im Zuge der Anstellung des neuen Gemeindeschreibers und der neuen Sachbearbeiterin für die Verwaltung wurde eine zuvor bestehende Regelungslücke geschlossen und der in § 2bis der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) vorgesehenen Stellenplan geschaffen. Der Stellenplan zählt alle Funktionen auf, zu deren Erfüllung die Gemeinde Personen anstellen kann. Darin ist bisher keine Reinigungskraft vorgesehen. Vor einer Festanstellung einer Person, die mit der Reinigung des Schul- und Gemeindehauses beauftragt ist, muss diese Stelle also im Stellenplan geschaffen und dieser der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Im Stellenplan ist der ungefähre Beschäftigungsgrad zu nennen. Mit der ebenfalls geplanten und beschlossenen Verlagerung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Asylsozialhilfe ist auch eine Verschiebung der Aufgaben des Asylkoordinators von den Gemeinden zum Zweckverband Sozialregion Thierstein (ZSTH) verbunden. Weil die Betreuungspersonen für Asylsuchende inskünftig beim ZSTH angestellt sein werden, ist diese Funktion in der DGO zu streichen.

Auszug Anhang 4 „Stellenplan“

Das vollständige Dokument ist auf der Gemeindewebsite aufgeschaltet und liegt auf der Gemeindeverwaltung auf.

<u>Funktion</u>	<u>Pensum</u>
[...]	
- Asylkoordinatorin / Asylkoordinator	0 – 20%
[...]	
- Reinigungsangestellte / Reinigungsangestellter	0 – 50%
[...]	

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung im Anhang 4 „Stellenplan“ der Einheitsgemeinde Himmelried zu genehmigen.

Traktandum 4 Auflösung des bisherigen Zweckverbands „Kreisschule Gilgenberg“ und Beitritt zum neuen Zweckverband „Schule Gilgenberg“ und die Übernahme der Aktiven und Passiven der alten Zweckverbände sowie Genehmigung der Statuten des neuen Schulträgers

Bericht des Gemeinderates

Mit der Kreisschule Gilgenberg bilden die fünf Gemeinden Fehren, Himmelried, Meltingen, Nunningen und Zullwil in einem Zweckverband den Schulträger für die regionale Sekundarstufe I. Die Primarschulen aus Meltingen und Zullwil sind im Zweckverband Primarschulkreis March und die anderen Primarschulen in den Gemeinden als Schulträger organisiert.

Die Zweckverbände und gemeindeeigenen Primarschulen werden unter folgenden Schulträgernummern geführt (Schülerzahlen Stand 31.7.2022):

Fehren	Schulträger 32	49 SchülerInnen
Himmelried	Schulträger 53	63 SchülerInnen
Nunningen	Schulträger 90	145 SchülerInnen
Zweckverband Primarschulkreis March	Schulträger 155	109 SchülerInnen
Zweckverband Kreisschule Gilgenberg	Schulträger 139	111 SchülerInnen

Die Schulleitung ist vom Zweckverband der Kreisschule Gilgenberg angestellt. Die Primarschule der anderen Gemeinden bzw. der Zweckverband Primarschulkreis March beziehen gewisse Leistungen von der Schulleitung, die gemäss den aktuell gültigen Statuten des Zweckverbandes Gilgenberg entsprechend dem vereinbarten Kostenverteiler abgegolten werden.

Der Kanton hat bei der im Jahre 2015 durchgeführten externen Schulevaluation unter anderem folgendes festgestellt:

Es gibt keine vertraglichen Grundlagen zwischen den Primarschulen der Gemeinden Fehren, Himmelried, Nunningen, dem Zweckverband Primarschulkreis March und dem Leistungserbringer Kreisschule Gilgenberg.

Das Volksschulamt beanstandete die aktuelle Situation ohne geregelte Verträge und erteilte den Auftrag, dies umgehend zu bereinigen. Bei der kommenden externen Schulevaluation ist zu erwarten, dass die Umsetzung überprüft wird und bei entsprechendem Mangel Massnahmen ergriffen werden.

Mit dem Zusammenschluss der Schulen der oben genannten Gemeinden entsteht die Schule Gilgenberg, die als zweistufige Schule mit bis zu 450 SchülerInnen und rund 60 Lehrpersonen eine stattliche Grösse erreicht, die auch vom Volksschulamt entsprechend wahrgenommen wird. Dies hat in vielen zentralen Bereichen einen bedeutenden Einfluss. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit der Schulen in den umliegenden Bezirken. Die Gemeinden profitieren vom neuen Zweckverband auch mit Kostenersparnissen. Aufgrund des neuen Kostenverteilers auf Basis der Schülerzahlen, würden im neuen Zweckverband die Kosten für die Gemeinde Himmelried spürbar sinken.

Die vorliegenden Statuten wurden von allen Gemeinderäten in mehreren Vernehmlassungen beraten und verabschiedet.

Die vollständigen Unterlagen zu diesem Traktandum liegen bei der Gemeindeverwaltung öffentlich auf.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat Himmelried beantragt der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2022 die Zustimmung;

1. zur Auflösung des bisherigen Zweckverbands „Kreisschule Gilgenberg“
und
2. zur Gründung des neuen Zweckverbands „Schule Gilgenberg“ und die Übernahme der Aktiven und Passiven der alten Zweckverbände
und
3. zu den Statuten „Schule Gilgenberg“
und
4. zum Beitritt in den neuen Zweckverband „Schule Gilgenberg“

Statuten 2022 Zweckverband Schule Gilgenberg									
1. Allgemeines/Grundsätze									
§ 1 Name und Sitz									
1	Unter dem Namen «Schule Gilgenberg» bilden die Einwohnergemeinden/ Einheitsgemeinden a) Fehren b) Himmelried c) Meltingen d) Nunningen e) Zullwil einen Zweckverband des öffentlichen Rechts, gemäss den vorliegenden Statuten und § 166 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1, Stand 01.01.2021) und des Volksschulgesetzes (VSG) vom 14. September 1969 (BGS 413.111, Stand 01.09.2019), mit Sitz in Nunningen.								
§ 2 Zweck									
1	Der Zweckverband bezweckt den Betrieb folgender Schulstufen: <table><tr><td rowspan="2">Primarstufe</td><td>Zyklus 1</td><td>Schuljahre 1 bis 4 [Kindergarten 1+2, Primarschule 1+2]</td></tr><tr><td>Zyklus 2</td><td>Schuljahre 5 bis 8 [Primarschule 3 bis 6]</td></tr><tr><td>Sekundarstufe I</td><td>Zyklus 3</td><td>Schuljahre 9 bis 11 Anforderungsniveau B und E [Sekundarschule 7 bis 9]</td></tr></table>	Primarstufe	Zyklus 1	Schuljahre 1 bis 4 [Kindergarten 1+2, Primarschule 1+2]	Zyklus 2	Schuljahre 5 bis 8 [Primarschule 3 bis 6]	Sekundarstufe I	Zyklus 3	Schuljahre 9 bis 11 Anforderungsniveau B und E [Sekundarschule 7 bis 9]
Primarstufe	Zyklus 1		Schuljahre 1 bis 4 [Kindergarten 1+2, Primarschule 1+2]						
	Zyklus 2	Schuljahre 5 bis 8 [Primarschule 3 bis 6]							
Sekundarstufe I	Zyklus 3	Schuljahre 9 bis 11 Anforderungsniveau B und E [Sekundarschule 7 bis 9]							
§ 3 Schulort									
1	Schulort für die Primarstufe Fehren, Himmelried und Nunningen ist die entsprechende Verbandsgemeinde.								

§ 4 Schulräume

- 1 Die Räumlichkeiten, die zum Betrieb der in § 2 genannten Schulstufen notwendig sind, werden von den Verbandsgemeinden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- 2 Die Nutzung weiterer Räumlichkeiten wird von den Verbandsgemeinden in separaten Verträgen geregelt.

§ 5 Organisationsform

- 1 Der Zweckverband «Schule Gilgenberg», wird gemäss § 167 des Gemeindegesetzes nach der ausserordentlichen Gemeindeorganisation organisiert. Die Delegiertenversammlung entspricht dem Gemeindeparlament (Legislative), der Vorstand dem Gemeinderat (Exekutive). Delegierte dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein und umgekehrt.
- 2 Das Präsidium des Schulvorstands hat in beiden Gremien den Vorsitz.

§ 9 Betriebs- und Unterhaltskosten der Schulanlagen

- 1 Die Betriebs- und Unterhaltskosten für die zur Verfügung gestellten Schulräume werden von den jeweiligen Verbandsgemeinden direkt getragen.
- 2 Der Zweckverband bestimmt die Anforderungen, die an die Schul-/Unterrichtsräume gestellt werden (Fläche, Versorgung, Ausrüstung usw.).

§ 10 Schulbetriebs-, Schulleitungs- und Verwaltungskosten

a Primarstufe

- 1 Die Lohnkosten der Lehrkräfte und die korrespondierenden Kosten für Sozialleistungen werden den Verbandsgemeinden im Umfang der für sie geleisteten

Lektionen verrechnet. Innerhalb der kantonalen Vorgaben hat jede Verbandsgemeinde ein Mitbestimmungsrecht bei der entsprechenden Pensenplanung.

- 2 Den Verbandsgemeinden Zullwil und Meltingen werden die Lohnkosten der Lehrkräfte und die korrespondierenden Kosten für Sozialleistungen für die beanspruchten Lehrpersonen nach dem speziellen Kostenschlüssel (§10.d,2) verteilt und entsprechend verrechnet. Innerhalb der kantonalen Vorgaben haben diese beiden Verbandsgemeinden ein gemeinsames Mitbestimmungsrecht bei der entsprechenden Pensenplanung.
- 3 Die Kosten des Schulbetriebs (Einrichtungen, Lehrmittel und Verbrauchsmaterial, Weiterbildung, weitere Kosten) werden nach dem gemeinsamen Kostenschlüssel (§10.d,1) auf die Verbandsgemeinden verteilt und verrechnet.

b Sekundarstufe I

- 1 Die Kosten des Schulbetriebs (Löhne, Sozialleistungen, Einrichtungen, Lehrmittel und Verbrauchsmaterial, Weiterbildung, weitere Kosten) werden nach dem gemeinsamen Kostenschlüssel (§10.d,1) auf die Verbandsgemeinden verteilt und verrechnet.

c Schulleitung, Verwaltung

- 1 Die Kosten des Betriebs (Löhne, Sozialleistungen, Einrichtungen, Fachliteratur, Verbrauchsmaterial, Weiterbildung, weitere Kosten) werden nach dem gemeinsamen Kostenschlüssel (§10.d,1) auf die Verbandsgemeinden verteilt und verrechnet.

d Kostenschlüssel

- 1 Der gemeinsame Kostenschlüssel entspricht dem Faktor «Schülerzahl»: Dieser bildet sich aus dem Verhältnis «Schüler aus einer Gemeinde» zu «Schüler der Gesamtschule» (Basis 30.6. des laufenden Jahres, definitive Berechnung des Staatsbeitrags). Der Faktor wird auf zwei Stellen gerundet.
- 2 Der spezielle Kostenschlüssel entspricht dem Verhältnis «Primarschüler der Gemeinde» zu «Schüler Primarschule» (Basis 30.6. des laufenden Jahres, definitive Berechnung des Staatsbeitrags). Der Faktor wird auf zwei Stellen gerundet. Seine Anwendung ist auf die Verteilung der gesamten Lohnkosten der Lehrpersonen der Primarschule March (inkl. Kindergarten) der Verbandsgemeinden Zullwil und Meltingen beschränkt.
- 3 Zur Finanzierung von Investitionen leisten die Verbandsgemeinden unmittelbar Investitionsbeiträge an den Zweckverband. Diese werden als Einnahme in der Investitionsrechnung verbucht, es erfolgt keine Aktivierung der Ausgaben in der Bilanz des Zweckverbands. Der Verteilschlüssel für die Übernahme der Investitionsbeiträge durch die Verbandsgemeinden richtet sich nach Absatz 1.

§ 12 Inventar

- 1 Das Inventar der Schulhäuser (alle Mobilien und Gegenstände, die nicht Verbrauchsmaterial sind) steht im Besitz des Zweckverbandes und wird inventarisiert.
- 2 Der Zweckverband führt ein Lager. Neuanschaffungen erfolgen erst nach Bestandsklärung dieses Lagers.

3. Organe
§ 14 Die Organe des Zweckverbands sind: a) Delegiertenversammlung b) Schulvorstand c) Revisionsstelle d) Schulleitung
—
a. Delegiertenversammlung (Legislative nach Gemeindegesetz)
§ 15 Zusammensetzung 1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. 2 In die Delegiertenversammlung ernennt der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde pro 500 Einwohner, oder auf einen Bruchteil davon, je einen Delegierten. Massgebend sind die jeweils bekannten Einwohnerzahlen am 1. Januar des Wahljahres. Die Namen der Ernannten sind dem Zweckverband schriftlich mitzuteilen. 3 Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde ernennt Ersatzdelegierte. Diese amten, wenn das ordentliche Mitglied verhindert ist. 4 Der Präsident des Schulvorstandes ist gleichzeitig Präsident der Delegiertenversammlung. 5 Die Amtsperiode entspricht derjenigen der Gemeindebehörden. Der Vorstand legt das konkrete Datum des Beginns der Amtsperiode fest.
6 Der Schulvorstand und die Schulleitung nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 17 Aufgaben und Befugnisse der Delegiertenversammlung

- 1 Die Delegiertenversammlung gewährleistet eine enge Zusammenarbeit der Verbandsgemeinden. Ihr obliegt:
 - a) Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Schulvorstandes für eine Amtsperiode
 - b) Wahl des Schulvorstandes inkl. Ersatz auf Vorschlag der Verbandsgemeinden
 - c) Wahl der Revisionsstelle
 - d) Beschluss des Budgets und der Jahresrechnung
 - e) Beschluss über die Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig oder wiederkehrend die Finanzkompetenz des Schulvorstandes übersteigen
 - f) Aufsicht über die Organe des Zweckverbandes
 - g) Beschluss über die Anstellungsbedingungen für die Angestellten
 - h) Erlass der übrigen rechtssetzenden Reglemente
 - i) Antragstellung zur Änderung dieser Statuten zuhanden der Verbandsgemeinden
 - j) Festlegung der Entschädigung der Mitglieder des Schulvorstandes

§ 18 Stimmrecht, Quorum und Beschlüsse

- 1 Jeder Delegierte hat eine Stimme.
- 2 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet in Sachfragen der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.
- 3 Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 4 Das Protokoll ist innert 4 Wochen den Verbandsgemeinden und den Delegierten zuzustellen.

b. Schulvorstand (Exekutive nach Gemeindegesetz)

§ 19 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand ist das vollziehende und verwaltende Organ des Verbandes.
- 2 Der Schulvorstand besteht aus gleichvielen Mitgliedern wie der Zweckverband Mitgliedsgemeinden hat.
Jede Gemeinde hat Anrecht auf einen Sitz.
- 3 Seine Mitglieder, mit Ausnahme des Präsidenten, dürfen nicht der Delegiertenversammlung angehören (§ 176 GG).
- 4 Die Schulleitung nimmt auf Einladung des Schulvorstandes an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- 5 Mitglieder des Vorstands können einzelne Sachgebiete übernehmen.
- 6 Beschlüsse des Vorstands werden vom Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Vorstands unterzeichnet.

§ 21 Aufgaben des Vorstands

- 1 Der Schulvorstand ist Aufsichtsbehörde in Schulfragen gemäss § 70 VSG und übernimmt die in § 71 VSG und § 72 VSG definierten Aufgaben sowie bestimmt und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in den Statuten oder in anderen rechtsetzenden Reglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Weiter obliegt dem Schulvorstand:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und Antragstellung
 - b) Regelung der Protokollführung in der Delegiertenversammlung und im Schulvorstand
 - c) Anstellung der Schulleitung
 - d) Anstellung der Finanzverwaltung
 - e) Verkehr mit den kommunalen und kantonalen Behörden
 - f) Unterstützung der Schulleitung
 - g) Abschluss des Leistungsauftrages mit der Schulleitung
 - h) Rechenschaftslegung zu den Elementen des Qualitätsmanagements im Rahmen des Reportings zur Leistungsvereinbarung mit dem Kanton/der kantonalen Aufsichtsbehörde
 - i) Überwachung der Umsetzung des Funktionendiagramms und der Schulleitungsverordnung
 - j) Genehmigung der Pflichtenhefte
 - k) Überprüfung der Tätigkeit der Schulleitung und der Qualität der Aufgabenerfüllung
 - l) Umsetzung des Ferienplans
 - m) Erstellung von Budget und Jahresrechnung nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes zuhanden der Delegiertenversammlung
- 2 Der Schulvorstand verfügt über die Finanzkompetenz, Ausgaben, deren finanzielle Auswirkung als einmalige Ausgabe 50'000 CHF und als neue wiederkehrende Ausgabe jährlich 4'000 CHF nicht übersteigen, zu tätigen.

§ 24 Schulleitung

- 1 Die Schulleitung ist gegenüber dem Schulvorstand für die Geschäftsführung und den Vollzug der Volksschulgesetzgebung (insbesondere Aufgaben gem. Volksschulgesetz §78^{bis} und 78^{ter}), dem Leistungsauftrag und dem Funktionendiagramm verantwortlich. Ebenfalls ist sie verantwortlich für die Einhaltung der finanziellen Vorgaben.
- 2 Die Schulleitung entscheidet über die Begründung und Aufhebung der Anstellungsverhältnisse von Lehrpersonen. Sie informiert den Schulvorstand über Anstellungen und spricht sich mit diesem bei schwierigen Aufhebungsfällen ab.
- 3 Die Schulleitung führt die Schule im operativen Bereich. Sie trägt die operative Verantwortung in den Bereichen Zielbildung, Organisation, Information, Kontrolle, Führung und Förderung.

4. Pflichten und Rechte der Verbandsgemeinden

§ 25 Bezahlung der Kostenanteile

- 1 Gleichzeitig mit der Unterbreitung des Budget werden die Verbandsgemeinden über die Zahlung, die sie im folgenden Rechnungsjahr zu leisten haben, orientiert.
- 2 Die Betriebs- Unterhalts- und die Besoldungskosten sind in vier gleichen Raten jeweils bis Mitte des ersten Monats jedes Kalenderquartals zu leisten. Auf Ende eines Kalenderjahres wird eine Abschlussrechnung gestellt.

§ 37 Änderung der Statuten

- 1 Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrates.
- 2 Die Zustimmung aller Verbandsgemeinden erfordern jedoch Statutenänderungen:
 - die den Aufgabenkreis des Verbandes betreffen
 - die das Mass der Kostentragung einer Verbandsgemeinde verändern
 - die eine Veränderung der Delegiertenzahlen mit sich bringen
 - die eine Erschwerung der Austrittsbedingungen bedeuten (§170 Abs. 2 GG)

§ 39 Auflösung des Zweckverbandes

- 1 Der Zweckverband kann aufgelöst werden, wenn dies:
 - a) alle Verbandsgemeinden einzeln beschliessen
 - b) die Mehrheit der Verbandsgemeinden einzeln beschliesst und der Regierungsrat bewilligt, sofern die Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind oder ebenso gut und wirtschaftlich ohne Zweckverband erfüllt werden können.
- 2 Allfällige Guthaben werden analog aktuellem Rechnungsverteilerschlüssel ausbezahlt.

§ 40 Anwendbares Recht

- 1 Soweit diese Statuten keine Regelungen treffen, kommt das solothurnische Recht zur Anwendung, insbesondere das Gemeindegesetz (BGS 131.1) und das Volksschulgesetz (BGS 413.111).

§ 41 Inkrafttreten

- 1 Die Statuten des Zweckverbandes «Schule Gilgenberg» treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlung der Verbandsgemeinden und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn am 1. Januar 2024 in Kraft.

§ 42 Übergangsbestimmung

- 1 Der Zweckverband «Primarschulkreis March» wird mit Inkrafttreten der neuen Statuten aufgelöst.
- 2 Der Zweckverband «Kreisschule Gilgenberg» wird mit Inkrafttreten der neuen Statuten aufgelöst.
- 3 Die Schulvorstandmitglieder des Zweckverbands «Kreisschule Gilgenberg» bleiben auch nach Inkrafttreten der neuen Statuten bis zum Ende der Legislaturperiode im Amt. Sie übernehmen alle entsprechenden Funktionen und Aufgaben im neuen Zweckverband «Schule Gilgenberg».
- 4 Die Delegierten des Zweckverbands «Kreisschule Gilgenberg» bleiben auch nach Inkrafttreten der neuen Statuten bis zum Ende der Legislaturperiode im Amt. Sie übernehmen alle entsprechenden Funktionen und Aufgaben im neuen Zweckverband «Schule Gilgenberg».
- 5 Das Budget 2024 der «Schule Gilgenberg» wird ausserordentlich durch den Schulvorstand des Zweckverbands «Kreisschule Gilgenberg» vorbereitet.

Die Delegierten des Zweckverbands «Kreisschule Gilgenberg» übernehmen ausserordentlich alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Abnahme des Budgets 2024 der «Schule Gilgenberg».
- 6 Der Schulvorstand des Zweckverbands «Schule Gilgenberg» wie auch die Delegierten des Zweckverbands «Schule Gilgenberg» genehmigen ausserordentlich im Frühjahr 2024 die Rechnungen der ehemaligen Zweckverbände «Primarschulkreis March» und «Kreisschule Gilgenberg».
- 7 Der Zweckverband «Kreisschule Gilgenberg» führt eine erstmalige Inventur durch und erstellt ein neues, gemeinsames Inventar, welches ab Stichtag 1. Januar 2024 gilt. Die Richtlinien zur Aufnahme der einzelnen Posten sind voraus erstellt.

Alle durch die Inventur im Inventar erfassten Güter bzw. Wertgegenstände gehen vollständig von den Verbandsgemeinden ins Eigentum des Zweckverbands «Schule Gilgenberg» über.

Traktandum 5 Zusatzkredit zum Verpflichtungskredit „Sanierung Hombergstrasse“ von CHF 35'000.00

Bericht des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat an der Gemeindeversammlung vom 17. Dezember 2020 durch die Gemeindeversammlung einen Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 100'000.00 (Investitionsrechnung) zur Sanierung der Hombergstrasse bewilligen lassen.

Die Sanierung der Hombergstrasse wurde im Jahr 2021 soweit abgeschlossen, dass strukturelle Verbesserungen an der Kofferung (teilweise Einbau von Schroppen) und ein teilweise Ersatz der Tragschicht durchgeführt wurden. Effektiv wurden vom Verpflichtungskredit CHF 92'465.85 ausgegeben. Zu diesem Zeitpunkt konnte der Neubau des Deckbelags der Strasse jedoch noch nicht vorgenommen werden. Aufgrund der damaligen Sparmassnahmen zur Gesundung des Finanzhaushalts der Gemeinde wurden CHF 100'000.00 im Budget 2021 bewilligt, obwohl der Kostenvoranschlag CHF 150'000.00 vorgesehen hatte. Der entsprechende Betrag wurde für das Budget 2022 nicht berücksichtigt, weshalb der Deckbelag im entsprechenden Jahr nicht erstellt werden konnte. Der Neubau des Deckbelags erfolgt nun im Jahr 2023. Damit der Deckbelag erstellt werden kann, benötigt der Gemeinderat einen Zusatzkredit zum bereits bewilligten Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 35'000.00.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den Zusatzkredit für die „Sanierung Hombergstrasse“ in der Höhe von CHF 35'000.00 zu bewilligen.

Traktandum 6 Zusatzkredit zum Verpflichtungskredit „Orts- und Zonenplanungs-revision“

Bericht des Gemeinderates

Die Kosten für die Gesamtrevision der Orts- und Zonenplanung sind gegenüber der ursprünglichen Offerte vom Frühjahr 2018 massiv höher ausgefallen als damals vom beauftragten Planungsbüro berechnet. Ein Abschluss der Revision ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vor 2024 zu erwarten und bis dahin ist mit weiteren Kosten zu rechnen (2023 CHF 40'000.00 / 2024 CHF 30'000.00).

Der Hauptgrund liegt in den vielen unvorhergesehenen und nicht beeinflussbaren Änderungen der Anforderungen des kantonalen Amtes für Raumplanung ARP an die Ortsplanung von Himmelried. Aufgrund von Personalwechseln und damit einhergehenden unterschiedlichen Einschätzungen im ARP wurden Anforderungen teilweise sogar mehrfach geändert. Dies generierte Mehraufwand seitens der Ortsplanungskommission Himmelried und dem beauftragten Planungsbüro.

So musste Himmelried ein Naturinventar und ein Naturkonzept als Grundlage für die Vorprüfung erstellen, einen Grossteil der Waldfeststellungslinien in Nähe der Bauzone neu beurteilen (was sich später als nicht nötig erwies), neue Vorgaben an den digitalen Zonenplan erfüllen und ausführliche Siedlungs- und Quartieranalysen erstellen. Neu war auch, dass es eine zusätzliche 2. Vorprüfung durch den Kanton anstelle von nur einer gibt. Und für 2023 muss Himmelried neu eine Naturgefahrenkarte erarbeiten, die allein circa CHF 13'000.00 kosten wird.

Als weitere Gründe für die Mehrkosten müssen genannt werden:

Intensive Auseinandersetzung mit dem Umgang der Kleinsiedlungen und Einzelhöfe (Schindelboden, Igraben, Eigenhof), um deren räumliche Weiterentwicklung zu sichern.

Zusätzliche fachliche Auseinandersetzungen mit diversen Themen (Zusammenstellung der übergeordneten gesetzlichen Grundlagen in der Raumplanung, Planungsausgleichsgesetz, Exkurs Entschädigungspflicht, Richtbaulinien in der Kernzone, Abklärung Landschafts-schutzzone Burgholten).

Vorarbeiten leisten für die anstehende Sanierung der Kantonsstrasse (insbesondere Anforderungen an die Gestaltung, Umgang mit den Mäuerchen etc.)

Mehr Sitzungen als ursprünglich angenommen, dies auch aufgrund der oben erwähnten Änderungen sowie den intensiven Sitzungen, die zu etlichen Nachbereinigungen führten.

Der grösste (und wichtigste) Brocken war aber die Abwendung der vom Kanton verlangten Auszonungen. Dies war mit zusätzlichen, sehr aufwändigen Arbeiten und Abklärungen sowie mit hartnäckig geführten Verhandlungen verbunden, stellt aber den mit Abstand grössten Erfolg für Himmelried dar. Auch gegenwärtig tut die Ortsplanungskommission alles, um allfällige weitere Einschränkungen für Grundeigentümer abzuwenden.

Nach der ersten Vorprüfung ist die Ortsplanungskommission nun damit beschäftigt, die vom Kanton bemängelten Punkte genau zu prüfen und im Detail zu überarbeiten, um in die zweite Vorprüfung (oder im Idealfall in die Schlusskontrolle) gehen zu können. Dabei werden die Vorgaben vom Kanton nicht einfach umgesetzt, sondern hinterfragt und mit unseren eigenen Zielen abgeglichen, im Dialog mit dem Kanton neu beurteilt und auf die Bedürfnisse von Himmelried und seinen Einwohnerinnen und Einwohnern so gut wie nur immer möglich angepasst. So kann Himmelried sein Ziel erreichen:

Eine auf die Gemeinde zugeschnittene Ortsplanung mit Zukunft, welche die räumlichen Strukturen von Himmelried mit den beiden Ortskernen, der grossen Durchgrünung und der hohen Lebensqualität stärkt und gleichzeitig ihren Beitrag an eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen leistet.

Hinweis:

Für den Verpflichtungskredit „Ortsplanungsrevision 2018 – 2022“ hatte die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017 eine Gesamtsumme von CHF 131'000.00 bewilligt, verteilt auf die Jahre 2018 bis 2022. Am 30. Juni 2021 wurde zusätzlich ein Nachtragskredit über CHF 52'443.00 genehmigt. An der Gemeindeversammlung vom 17. Dezember 2021 wurde ein weiterer Nachtragskredit von CHF 40'000.00 genehmigt und ein dringlicher Nachtragskredit von CHF 20'000.00 der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt. Die Gesamtbeanspruchung des Verpflichtungskredites beträgt aktuell CHF 243'443.00 ohne den nun beantragten Zusatzkredit für die kommende Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2022.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den Zusatzkredit für die „Orts- und Zonenplanungsrevision“ gesamthaft in der Höhe von CHF 70'000.00 (2023 CHF 40'000.00 / 2024 CHF 30'000.00) zu bewilligen.

Traktandum 7 Verpflichtungskredit für die Neubeschaffung Tanklöschfahrzeug für die Feuerwehr Himmelried in der Höhe von CHF 310'000.00

Bericht des Gemeinderates

Das aktuelle Tanklöschfahrzeug der Feuerwehr Himmelried, welches seit dem Jahr 2003 im Einsatz ist, hat das Nutzungsende erreicht. Die Feuerwehr Himmelried benötigt somit ein neues Tanklöschfahrzeug.

Die Lieferung des neuen Tanklöschfahrzeugs ist per 2024 vorgesehen. Der Gemeinderat und die Feuerwehrkommission möchten die Auftragsvergabe und Beschaffung des Tanklöschfahrzeugs bereits im Jahr 2023 initialisieren, damit das neue Fahrzeug im Jahr 2024 zur Verfügung steht. Das Submissionsverfahren resp. die öffentliche Ausschreibung wurde durch den zuständigen Gemeinderat in Zusammenarbeit mit der Feuerwehrkommission, welche bei der fachspezifischen Beschaffung des Fahrzeugs federführend ist, bereits gestartet. Die notwendige Nutzwertanalyse konnte nach Eingang der Angebote erstellt werden. Aus der Nutzwertanalyse resultiert eine Rangliste der Anbieter für den Zuschlag. Eine „definitive Auftragsvergabe“ kann aber erst erfolgen, wenn die Gemeindeversammlung dem beantragten Verpflichtungskredit von CHF 310'000.00 zustimmt.

Bei der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) wird nach der allfälligen Genehmigung des Verpflichtungskredites durch die Gemeindeversammlung ein Subventionsbeitrag an die Anschaffungskosten beantragt. Sollte die Gebäudeversicherung dem Subventionsbeitrag zustimmen, wird die SGV die Anschaffungskosten mit 35% subventionieren. Der Gemeinderat muss aber trotzdem den Gesamtkredit von CHF 310'000.00 genehmigen lassen, falls sich Verzögerungen bei der Auszahlung des Subventionsbeitrags der SGV ergeben oder anderweitige Änderungen zum Subventionsbeitrag auftreten.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2022 den Verpflichtungskredit für die Neubeschaffung des Tanklöschfahrzeugs für die Feuerwehr Himmelried in der Höhe von CHF 310'000.00 zu bewilligen.

Traktandum 8 Bewilligung von 5 Krediten in der Erfolgsrechnung 2023

Bericht des Gemeinderates

Gemäss § 38 der Gemeindeordnung der Gemeinde Himmelried müssen, bevor das Budget beschlossen wird, nicht gebundene einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 20'000.00 pro Fall übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum beschlossen werden.

In der Erfolgsrechnung 2023 sind 5 Kredite vorgesehen, die CHF 20'000.00 überschreiten:

Konto	Bezeichnung	Kredit
0220.3158.01	Unterhaltsverträge immaterielle Anlagen	CHF 23'000.00
0222.3132.00	Honorare an externe Bauverwaltung	CHF 60'000.00
2170.3120.04	Heizung Schulhaus MZH	CHF 35'000.00
6150.3141.30	Unterhalt Strassen / Verkehrswege	CHF 40'000.00
7101.3143.00	Unterhalt Tiefbauten, Wasserleitungen, Hydranten	CHF 30'000.00

Begründung Konto 0220.3158.01, Unterhaltsverträge immaterielle Anlagen:

Anstatt die Serveranlage im Gemeindehaus zu ersetzen, die das Ende ihrer sicheren Nutzungsdauer erreicht hat, soll im Jahr 2023 ein erster Teil unserer Daten in eine Cloud-Lösung überführt werden. Entsprechend fallen im Vergleich zum Vorjahr (CHF 19'651.45) etwas höhere Wartungskosten an.

Begründung Konto 0222.3132.00, Honorare an externe Bauverwaltung:

Honorarkosten der externen Bauverwaltung.

Begründung Konto 2170.3120.04, Heizung Schulhaus MZH:

Heizkosten Schulhaus und Mehrzweckhalle.

Begründung Konto 6150.3141.30, Unterhalt Strassen / Verkehrswege:

Betrag in den Vorjahren deutlich mehr also die vorliegenden CHF 40'000.00. Für das Jahr 2024 sind hingegen wieder ca. CHF 20'000.00 vorgesehen.

Begründung Konto 7101.3143.00, Unterhalt Tiefbauten, Wasserleitungen, Hydranten:

Betrag in den Vorjahren deutlich mehr also die vorliegenden CHF 30'000.00. Für das kommende Jahr ist vor allem der Ersatz von Hydranten vorgesehen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die 5 Kredite in der Erfolgsrechnung 2023 gemäss § 38 der Gemeindeordnung zu genehmigen.

Traktandum 9 Verwendung von steuerfinanzierten Mitteln im Budget 2023 zur Teilfinanzierung der Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, gemäss § 161 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG) Kanton Solothurn

Bericht des Gemeinderates

Zur Vermeidung von unzumutbaren Gebühren sind auf der Grundlage des Gemeindegesetzes (Art. 161, Abs. 2) "Zuschüsse" aus dem steuerfinanzierten Haushalt zulässig. Solche Zuschüsse sind im Sinne von neuen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben separat zu beschliessen und in der Jahresrechnung auszuweisen.

Die nachfolgenden aufgeführten Gebührenansätze gelten in den gesetzlichen Spezialfinanzierungen als unzumutbar:

- Wasserversorgung: >= CHF 2.00 pro Kubikmeter Verbrauch
- Abwasserbeseitigung: >= CHF 3.00 pro Kubikmeter Verbrauch

Festlegung der Zuschüsse aus dem steuerfinanzierten Finanzhaushalt 2023 an die SF Wasserversorgung von CHF 50'000.00:

Für die Wasserkasse wird eine Summe von CHF 50'000.00 zu Lasten des steuerfinanzierten Finanzhaushaltes in die Spezialfinanzierung Wasserversorgung übertragen.

Der Wasserverbrauchs-Tarif soll auf das neue Jahr 2023 unverändert bei CHF 3.00 pro m³ Wasserverbrauch belassen werden bei einer Grundgebühr von CHF 75.00 (analog 2022).

Festlegung der Zuschüsse aus dem steuerfinanzierten Finanzhaushalt 2023 an die SF Abwasserbeseitigung CHF 25'000.00:

Der Verbrauchs-Tarif beim Abwasser soll auf das neue Jahr 2023 unverändert bei CHF 3.00 pro m³ Frischwasserverbrauch bei einer Grundgebühr von CHF 75.00 belassen werden (analog 2022). Für die Abwasserkasse wird eine Summe von CHF 25'000.00 zu Lasten des steuerfinanzierten Finanzhaushaltes in die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung übertragen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2022, die Zuschüsse aus dem Finanzhaushalt 2023 (Erfolgsrechnung) in die Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wie folgt zu genehmigen:

- SF Wasserversorgung: Zuschuss von Fr. 50'000.00 zu Lasten des Kontos
7100.3990.00
- SF Abwasserbeseitigung: Zuschuss von Fr. 20'000.00 zu Lasten des Kontos
7200.3990.02

Traktandum 10 Budget 2023 der Einheitsgemeinde Himmelried

Beschlussfassung über:

- **Budget Erfolgsrechnung 2023**
- **Budget Investitionsrechnung 2023**
- **Gesamtgenehmigung des Budgets 2023**

Bericht des Gemeinderates

Zur Erstellung des Budget 2023 wurden die Jahresrechnung 2021, das Budget 2022 und die erarbeiteten Budgetunterlagen der Ressortleiterinnen und Ressortleiter sowie die Budgetangaben der kantonalen Stellen und der externen Organisationen berücksichtigt.

Die Erarbeitung des Budgets 2023 stellte für den Gemeinderat und für die Verwaltung eine Herausforderungen dar. So musste der Gemeinderat auf einige Investitionen im Jahr 2023 verzichten, um die Investitionsrechnung und somit den Finanzhaushalt der Gemeinde nicht übermässig zu belasten. Für das Budget 2023 in der Investitionsrechnung sind trotzdem Bruttoinvestitionen vorgesehen in der Höhe von CHF 1'840'000.00. Der Neubau des Wasserreservoir Bertelweg nimmt davon alleine CHF 1'410'000.00 (inkl. Werkleitungsbau) ein. Im Weiteren gilt es zu beachten, dass das Stimmvolk am 15. Mai 2022 den Gegenvorschlag des Regierungsrats zur Volksinitiative „Jetzt si mir draa“ angenommen hat. Der Gemeinde Himmelried resultiert daraus ein geringerer Steuerertrag. Der Gemeinderat geht von einem Steuerausfall bei den natürlichen Personen von mindestens CHF 150'000.00 aus. Dies ist darauf zurückzuführen, dass ein erheblicher Teil der Himmelrieder Bevölkerung von den Steuerabzügen des Gegenvorschlags profitiert. Im Weiteren kann die Gemeinde von ihren finanziellen Aufwendungen nur noch einen Bruchteil selbst bestimmen. Rund zwei Drittel sind gebundene Ausgaben, die nicht beeinflusst werden können. Aufgrund von Teuerung und Engpässen bei Material und Fachkräften ist ausserdem weiter mit höheren Kosten bei Bauvorhaben zu rechnen. Die Sparbemühungen werden also auch das Budget 2024 sehr wahrscheinlich beschäftigen.

Budget Erfolgsrechnung 2023

Aus einem vorgesehenen Gesamtaufwand von CHF 4'997'560.00 und einem budgetierten Gesamtertrag von CHF 4'928'730.00 im Budget 2023 resultiert ein Aufwandüberschuss von CHF 68'830.00. Das Eigenkapital der Gemeinde beträgt einschliesslich einer finanzpolitischen Reserve rund 6.7 Millionen Franken per 31.12.2021. Damit kann der budgetierte Verlust ungeachtet des Jahresergebnisses 2022 verkraftet werden.

Aus dem Lasten- und Finanzausgleich des Kantons werden für das kommende Jahr CHF 150'000.00 erwartet. Im Rechnungsjahr 2021 hat die Gemeinde Himmelried vom Kanton einen Finanzausgleich in der Höhe von CHF 92'800.00 erhalten. Im Budget des laufenden Jahres ist ein Finanzausgleich von CHF 91'800.00 vorgesehen.

Einleitung Spezialfinanzierungen

Spezialfinanzierungen sind durch Gesetz oder Gemeindeversammlungsbeschluss zweckbestimmte Mittel, die dazu dienen, eine öffentliche Aufgabe zu erfüllen (§ 151 Gemeindegesetz). Zwischen der erbrachten Aufgabe und den bezahlten Entgelten besteht ein direkter Zusammenhang (Verursacherfinanzierung, kostendeckende Gebühren).

Eine Spezialfinanzierung begründet innerhalb des Finanzhaushalts einen selbständigen Rechnungskreis. Die Rechnungsführung für Spezialfinanzierungen erfolgt so, dass Aufwände / Erträge und Ausgaben / Einnahmen unter einer eigenen Funktionsstelle (z.B. 7101 SF Wasserversorgung) verbucht werden.

Spezialfinanzierung Wasserversorgung

In der Wasserkasse 2023 wird voraussichtlich ein Aufwandsüberschuss von CHF 30'660.00 resultieren. Zu Lasten der Erfolgsrechnung 2023 schlägt der Gemeinderat deshalb vor, aus steuerfinanzierten Mitteln einen Betrag in der Höhe von CHF 50'000.00 in die SF Wasserversorgung zu übertragen. Der vorgeschlagene Zuschuss soll den Bilanz-Fehlbetrag in der Wasserkasse vermindern. Aufgrund hoher Abschreibungen aus früheren Investitionen im Bereich der Wasserversorgung sowie der zu erwartenden Abschreibungen auf die derzeit im Bau befindlichen Anlagen ist eine ausgeglichene Wasserrechnung trotz Zuschuss auch in den kommenden Jahren eher unwahrscheinlich.

Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung

In der Abwasserkasse 2023 wird ein Ertragsüberschuss von CHF 34'030.00. prognostiziert. Per Ende 2021 schloss die Abwasserkasse mit einem Bilanzfehlbetrag von CHF 68'295.59 ab. Zusammen mit dem voraussichtlichen Ertragsüberschuss im Jahr 2022 wird der budgetierte Ertragsüberschuss für das Jahr 2023 weiter dazu beitragen, das Minus in der Abwasserkasse zu reduzieren. Zu beachten ist bei dieser Spezialfinanzierung, dass die Gemeinde aus rechtlichen Gründen verpflichtet ist, Einlagen in den Werterhaltungsfonds für die Abwasserbeseitigung zu leisten. Dieser Fonds beinhalten Ende 2021 Mittel in der Höhe von CHF 354'222.21. Die Abwasserkasse verfügt also gleichwohl über ein Eigenkapital von CHF 285'926.62.

Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung

Für die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung wird ein Ertragsüberschuss von CHF 11'010.00 budgetiert. Im Rechnungsjahr 2021 ist ein Ertragsüberschuss von CHF 7'412.00 erzielt worden. Der Bilanzfehlbetrag von CHF 51'530.20 per Ende 2021 wird per Ende dieses Jahres voraussichtlich auf ca. CHF 45'000.00 sinken. Bleiben die Abfallgebühren in den nächsten Jahren auf demselben Niveau, sollte der Bilanzfehlbetrag in der Abfallkasse mittelfristig also vollständig abgebaut werden können.

Ergebnisse aus dem Budget der Erfolgsrechnung 2023

Gesamtaufwand Erfolgsrechnung:	CHF 4'997'560.00
Gesamtertrag Erfolgsrechnung:	CHF <u>4'928'730.00</u>
Aufwandsüberschuss:	CHF <u>68'830.00</u>

Budget Investitionsrechnung 2023

Die für das Jahr 2023 vorgesehenen Bruttoinvestitionen belaufen sich auf CHF 1'840'000.00 (Vorjahr CHF 1'400'000.00, Nettoinvestitionen 2023 CHF 1'790'000.00, Vorjahr CHF 1'350'000.00).

Die Investitionen enthalten im Bereich der Wasserversorgung den Neubau des Reservoir am Bertelweg in der Höhe von CHF 1'410'000.00. Investitionen ins Gemeindehaus (CHF 30'000.00), für ein neues Feuerwehrfahrzeug (Anteil in der Höhe von CHF 100'000.00), in die Strassen (CHF 135'000.00), die Abwasserbeseitigung (CHF 125'000.00) sowie eine weitere Tranche für die Orts- und Zonenplanung (CHF 40'000.00).

Aufgrund des Investitionsvolumen für das Jahr 2023 wird die Gemeinde einen Selbstfinanzierungsgrad von 16,07% ausweisen. Diese Kennzahl ist gemäss der gesetzlichen Definition eigentlich „ungenügend“. Durch die starke Eigenkapitalbasis der Gemeinde inklusive der finanzpolitischen Reserve von rund CHF 6.7 Mio. lässt sich dies verkraften.

Die Investitionsrechnung sieht folgende Kredite vor:

Konto	Bezeichnung	Investitionen
0291.5040.02	Gemeindehaus neue Fensterläden (Kredit vom 17.12.2020)	CHF 30'000.00
1500.5060.01	Neubeschaffung Tanklöschfahrzeug Feuerwehr (1. Tranche im Jahr 2023)	CHF 100'000.00
6150.5010.12	Strassenbeleuchtungen: Umrüstung auf LED-Leuchtkörper (Kredit vom 17.12.2020 von CHF 550'000.00)	CHF 100'000.00
6150.5010.15	Sanierung Hombergstrasse (Kredit vom 17.12.2020 von CHF 100'000.00)	CHF 35'000.00
7101.5031.19	Reservoir Bertel: Bau Werkleitungen (Kredit vom 17.12.2020 von CHF 1'595'000.00)	CHF 500'000.00
7101.5041.01	Reservoir Bertel: Neubau Reservoir (Kredit vom 17.12.2020 von CHF 1'595'000.00)	CHF 910'000.00
7201.5032.16	Sanierung Kanalisation gemäss GEP Höfe West (Kredit vom 17.12.2020 von CHF 575'000.00)	CHF 125'000.00
7900.5290.00	Orts- und Zonenplanung (bisher Gesamtkredit von CHF 243'443.00)	CHF 40'000.00

Finanzierung des Gesamtbudgets 2023

Der Finanzierungsfehlbetrag beläuft sich voraussichtlich auf CHF 1'502'310.00. Der Finanzierungsfehlbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

Gemeinde Himmelried EINWOHNERGEMEINDE		Übersicht Budget	
Finanzierung		Gemeinde Total Budget 2023jahresrechn. 2021	
+	Ertragsüberschuss	0	1'916'993.09
-	Aufwandüberschuss	68'830	0.00
+	Betriebsgewinne (Einlagen in Spezialfinanzierungen EK)	45'040	62'964.15
-	Betriebsverluste (Entnahmen aus Spezialfinanzierungen EK)	30'660	0.00
+	Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	324'950	308'255.00
+	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	33'620	42'773.00
-	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	16'430	7'219.00
+	Einlagen in das Eigenkapital	0	0.00
-	Entnahmen aus dem Eigenkapital	0	0.00
Selbstfinanzierung		287'690	2'323'766.24
-	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	1'790'000	282'889.75
Finanzierungsüberschuss (+), -fehlbetrag (-)		-1'502'310	2'040'876.49
Selbstfinanzierungsgrad (in %)		16.07	821.44

Die gesamten Budgetunterlagen sind bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2022 das Budget 2023 der Verwaltungsrechnung der Gemeinde Himmelried wie folgt zu beschliessen:

- 1) **Erfolgsrechnung:**

Gesamtaufwand	CHF 4'997'560.00
Gesamtertrag	CHF 4'928'730.00
Aufwandsüberschuss	CHF 68'830.00

- 2) **Investitionsrechnung:**

Ausgaben	CHF 1'840'000.00
Einnahmen	CHF 50'000.00

- 3) **Spezialfinanzierungen:**

Wasserversorgung Aufwandsüberschuss	CHF 30'660.00
Abwasserbeseitigung Ertragsüberschuss	CHF 34'030.00
Abfallentsorgung Ertragsüberschuss	CHF 11'010.00

- 4) Die Steuerfüsse sind unverändert wie folgt festzulegen:
 - Natürliche Personen 124%
 - Juristische Personen 124%
 - Holding Gesellschaften 100%

- 5) Die Gebühren der Spezialfinanzierungen sind unverändert wie folgt festzulegen:
 - Wasserversorgung Mengengebühr von CHF 3.00 pro m³ und Grundgebühr von CHF 75.00
 - Abwasserbeseitigung Mengengebühr von CHF 3.00 pro m³ und Grundgebühr von CHF 75.00
 - Abfallbeseitigung Grundgebühr von CHF 120.00 pro Haushalt

- 6) Die Feuerwehersatzabgabe ist unverändert wie folgt festzulegen:
 - 10% der einf. Staatsteuer,
 - Minimum CHF 20.00
 - Maximum CHF 400.00

7) Die Hundetaxe für das Jahr 2023 unverändert:

- CHF 120.00 pro Hund

8) Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss dem vorliegenden Budget durch die Aufnahme von Fremdkapital / Darlehen zu decken.

Die Vorgabe über die maximal Nettoverschuldung (Schuldenbremse § 136 Abs. 3 Gemeindegesetz) ist mit dem vorliegenden Budget eingehalten.

Himmelried, 21. November 2022

Gemeinderat Himmelried

Anhänge zum Budget 2023:

Gemeinde Himmelried
EINWOHNERGEMEINDE

Erfolgsrechnung

Seite 1

Funktionale Gliederung		Budget 2023		Budget 2022		Jahresrechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG Nettoergebnis	792'550	221'980 570'570	828'400	240'320 588'080	810'138.86	282'287.85 527'851.01
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG Nettoergebnis	167'710	20'000 147'710	151'460	15'000 136'460	122'843.45	29'591.90 93'251.55
2	BILDUNG Nettoergebnis	1'491'160	260'000 1'231'160	1'609'410	281'260 1'328'150	1'438'309.75	286'832.10 1'151'477.65
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT, KIRCHE Nettoergebnis	88'670	12'400 76'270	63'370	13'060 50'310	37'445.45	12'978.00 24'467.45
4	GESUNDHEIT Nettoergebnis	255'970	500 255'470	233'400	500 232'900	237'482.15	640.65 236'841.50
5	SOZIALE SICHERHEIT Nettoergebnis	810'750	2'200 808'550	908'360	52'200 856'160	809'085.50	49'970.70 759'114.80
6	VERKEHR Nettoergebnis	441'820	500 441'320	464'510	0 464'510	363'729.10	0.00 363'729.10
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG Nettoergebnis	838'120	632'740 205'380	860'350	647'280 213'070	881'616.90	643'377.50 238'239.40
8	VOLKSWIRTSCHAFT Nettoergebnis	31'310 9'200	40'510	28'400 7'850	36'250	50'309.00	40'840.25 9'468.75
9	FINANZEN UND STEUERN Nettoergebnis	79'500 3'727'230	3'806'730	74'800 3'861'790	3'936'590	1'996'595.71 3'404'441.21	5'401'036.92
Total Aufwand / Ertrag		4'997'560	4'997'560	5'222'460	5'222'460	6'747'555.87	6'747'555.87
Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss			0		0		0.00
Total		4'997'560	4'997'560	5'222'460	5'222'460	6'747'555.87	6'747'555.87

Investitionsrechnung VV, Einzelkonten		Budget 2023		Budget 2022		Jahresrechnung 2021	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	30'000		30'000			
02	Allgemeine Dienste	30'000		30'000			
029	Verwaltungsliegenschaften, übrige	30'000		30'000			
0291	Gemeindehaus	30'000		30'000			
5040.02	Gemeindehaus neue Fensterläden GV 17.12.2020; Fr. 30'000	30'000		30'000			
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	100'000					
15	Feuerwehr	100'000					
150	Feuerwehr	100'000					
1500	Feuerwehr (allgemein)	100'000					
5060.01	Neues Tanklöschfahrzeug GV 15.12.2022 Fr. 310 000	100'000					
6	VERKEHR	135'000		250'000		193'270.45	
61	Strassenverkehr	135'000		250'000		193'270.45	
615	Gemeindestrassen	135'000		250'000		193'270.45	
6150	Gemeindestrassen	135'000		250'000		193'270.45	
5010.12	Strassenbeleuchtungen ; GV 17.12.19; Fr. 130'000.00	100'000		100'000		100'804.60	
5010.15	Sanierung Hombergstrasse GV 17.12.2020 Fr. 100'000	35'000				92'465.85	
5010.16	Sanierung Guggiweg GV 16.12.2021; 150'000			150'000			
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	1'575'000	50'000	1'120'000	50'000	254'162.35	164'543.05
71	Wasserversorgung	1'410'000	25'000	925'000	25'000	104'996.20	125'758.80
710	Wasserversorgung	1'410'000	25'000	925'000	25'000	104'996.20	125'758.80
7101	Wasserversorgung SF	1'410'000	25'000	925'000	25'000	104'996.20	125'758.80
5031.16	Ersatz Wasserleitung Schindelboden GV 17.12.2020; Fr. 130'000					88'958.25	
5031.17	Ersatz Wasserleitung Muldeweg Don Bosco; 17.12.2020; Fr. 85'000; GV 16.12.21; 25'000			25'000			
5031.19	Reservoir Bertel Werkleitungen (Betrifft Kredit Projekt Reservoir CHF 1 595 000)	500'000					
5041.01	Reservoir Bertel Neubau GV 17.12.2020; Fr. 1'595'000	910'000		900'000			

Übersicht Budget 2023

Ergebnisse	Budget 2023	Budget 2022	Jahresrechnung 2021
Erfolgsrechnung			
Betrieblicher Aufwand	4'955'060	5'183'960	4'783'838.38
Betrieblicher Ertrag	4'779'890	4'987'770	5'241'839.43
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-175'170	-196'190	458'001.05
Finanzaufwand	42'500	38'500	39'057.40
Finanzertrag	148'840	112'380	1'505'716.44
Ergebnis aus Finanzierung	106'340	73'880	1'466'659.04
Ausserordentlicher Aufwand	0	0	7'667.00
Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	-7'667.00
Jahresergebnis Erfolgsrechnung Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	-68'830	-122'310	1'916'993.09
Investitionsrechnung			
Investitionsausgaben	1'840'000	1'400'000	447'432.80
Investitionseinnahmen	50'000	50'000	164'543.05
Einnahmenüberschuss	0	0	0.00
Nettoinvestitionen Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)	-1'790'000	-1'350'000	-282'889.75

Traktandum 11 Verschiedenes

Im Anschluss an die Versammlung offeriert der Gemeinderat den Besucherinnen und Besuchern in der MZH einen Apéro.